

BESONDERE BEDINGUNG TBU

TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (TBU)

Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBO) besteht Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden

bei dem durch

- Leitungswasser (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden - AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung - AStB)
- Einbruchdiebstahl (Art. 1 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen - AEB)

eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, der nach Ablauf von 2 Werktagen nach dem Schadenereignis beim Versicherungsnehmer eintritt.